

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 21. September 2018

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) Stellung.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Schweizerische Geldwäschereigesetzgebung beschränkte sich in ihrem Dispositiv bisher primär auf die Regulierung von Finanzintermediären. Diese greifen direkt auf fremde Vermögenswerte zu. Enthüllungen und Recherchen der letzten Jahre wie die Panama Papers zeigten aber zum Beispiel auch eine starke Beteiligung von Schweizer Anwältinnen und Anwälten. Es kann davon ausgegangen werden, dass für Geldwäsche stärker auf weniger regulierte Sektoren ausgewichen wird. Deshalb besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB unterstützt die Änderungen des Geldwäschereigesetzes grundsätzlich, wenngleich mit dem Vernehmlassungsentwurf dringlicher Verbesserungsbedarf bestehen bleibt. Die Änderungen setzen die wichtigsten Empfehlungen des vierten Länderberichtes zur Schweiz der Financial Action Task Force (FATF) um. In der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäscherei, sowie der Wirksamkeit der Schweizer Vorgaben stellte die FATF dringlichen Aufholbedarf fest. Die Änderungen müssen rasch umgesetzt werden, weil die Geldwäscherei in der Schweiz und durch Schweizer Akteurinnen und Akteure nicht nur dem Ansehen der Schweiz schadet, sondern auch dem Finanzplatz und der Schweizer Volkswirtschaft. Wir schlagen deshalb weiterführende Änderungen vor.

### **Vorgeschlagene Änderungen**

Die vorgesehenen Änderungen weiten die Gesetzgebung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf nicht-finanzintermediäre Dienstleistungen aus. So sollen neu auch Tätigkeiten in den Bereichen Treuhand, Notariate und Steuerberatung unter das GwG fallen. Der SGB begrüsst dieses Vorgehen. Die folgenden Änderungen sind für den SGB besonders wichtig:

- Gewisse Dienstleistungen im Bereich der Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften und Trusts unterliegen neu einer Sorgfaltspflicht, was Beraterinnen und Berater betrifft.
- Die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person müssen von den Finanzintermediären neu überprüft und verifiziert werden.
- Auch die Kundendaten müssen regelmässig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.
- Es gilt eine Pflicht für Vereine, sich in das Handelsregister einzutragen, was Transparenz schafft, jedoch für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnte. Das betrifft vor allem Vereine, welche mit einem karitativen Zweck Vermögen im Ausland sammeln oder verteilen.
- Der Schwellenwert für Edelmetall- und Edelsteinhandel wird von 100'000 auf 15'000 Franken reduziert, was Händlerinnen und Händler betrifft.
- Ausserdem unterliegt der Ankauf von Altmetallen neu einer Bewilligungspflicht und bestimmten Sorgfaltspflichten.

### Weitergehende Verbesserung und konkrete Anträge

Die Vorlage geht aus der Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes aber nicht genügend weit. Insbesondere ist der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes auch mit der Vernehmlassungsvorlage noch deutlich zu eng gefasst.

Folgende Anträge zur Verbesserung des Gesetzes werden vom SGB gestellt:

- Insbesondere die Finanz und Anlageberatung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien, sowie der gesamte Kunst- und Luxusgütersektor sollen dem Geldwäschereigesetz unterstehen, weil in allen diesen Sektoren erhebliche Geldwäschereirisiken bestehen. Es ist eine angemessene Sorgfalts- und Meldepflicht vorzusehen.
- Für die Tätigkeit von Beraterinnen und Beratern, sowie Händlerinnen und Händlern ist nicht nur wie im Entwurf eine *Sorgfaltspflicht*, sondern eine ergänzende *Meldepflicht* bei Geldwäschereiverdacht einzuführen. Die Sorgfaltspflichten sollen nicht durch ein Revisionsunternehmen geprüft werden, viel mehr wäre die Aufsicht der Finma oder einer Selbstregulierungsorganisation notwendig.
- Mit der Vernehmlassungsvorlage werden grundsätzliche Entwicklungen im Bereich der Alternativwährungen ausser Acht gelassen. So besteht zum Beispiel in der Bitcoin-Industrie ein erhebliches Geldwäschereirisiko, was zusätzliche Regulierungen nötig macht. Wir fordern, dass vorgeschlagen wird, wie diese Industrie in die Überlegungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei einbezogen werden kann.


Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat